

## Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies bedeutet, dass sowohl eine Beschäftigung als auch eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann.

Die Niederlassungserlaubnis wird grundsätzlich erteilt, sofern der Ausländer

- seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist,
- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- mind. 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder einen Nachweis vergleichbarer Leistungen erbracht hat,
- in den letzten 3 Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mind. 6 Monaten oder einer Geldstrafe von mind. 180 Tagessätzen verurteilt wurde,
- eine Arbeitsgenehmigung hat,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Grundkenntnisse der Recht- und Gesellschaftsordnung oder der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hat (kann nachgewiesen werden in Form eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses),
- ausreichenden Wohnraum für sich und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nachweisen kann.

## Gebühren

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- |  |            |
|--|------------|
| • für Hochqualifizierte:                             | 200,00 EUR |
| • zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit: | 150,00 EUR |
| • in allen übrigen Fällen:                           | 85,00 EUR  |